

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die
Städte und Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen

Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Durchwahl: - 288
Telefax: (0211) 3843 - 651

Datum: 12. Juni 2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: Gruppenleiter V A/Karl Jasper

Aufruf

**Operationelles Programm Ziel 2 (2007 - 2013);
Stabilisierung und Aufwertung städtischer Problemgebiete**

Die Landesregierung unterstützt mit dem Operationellen Programm Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 die Städte des Landes bei ihrem Bestreben, Stadtteile aufzuwerten, in denen sich ökonomische, gesellschaftliche, städtebauliche und ökologische Probleme konzentrieren.

In ganz NRW gibt es in einzelnen Städten Stadtteile, die besondere Problemlagen aufweisen und im Vergleich zur Entwicklung der jeweiligen Gesamtstadt zurückbleiben. Beispiele für solche Problemlagen mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung in den einzelnen betroffenen Gebieten sind:

- überdurchschnittlicher Wegfall von Arbeitsplätzen,
- Segregationsprozesse (z. B. Konzentration benachteiligter Bevölkerung/überdurchschnittliche Anteile von Arbeitslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfe-/ ALG I-Empfängern, Veränderung der Bewohnerstruktur durch hohe Anteile (junger) Zuwanderer oder hoher Anteil überdurchschnittlich alter Wohnbevölkerung, niedrige Qualifikation der jungen Bevölkerung),
- unattraktiver öffentlicher Raum,

<http://www.mbv.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz

Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf:

Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium,

Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadttor, 719 bis Polizeipräsidium

Dienstgebäude Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Poststraße

1/6

- stadträumliche Funktionsdefizite (z. B. auf Grund hoher Brachflächenanteile, veralteter Infrastruktur, unzureichender Erschließung, ...),
- fehlende Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten,
- Fehlen sozialer Bindungen und auftretende Konflikte zwischen verschiedenen Ethnien,
- hohe Umweltbelastungen, z. B. durch hohes Verkehrsaufkommen,
- negatives Stadtteilimage
- dauerhaftes Überangebot an Anlagen für Wohn- oder Einzelhandelszwecke.

Trotz ihrer hohen ökonomischen, ökologischen und sozialen Belastungen besitzen die benachteiligten Stadtteile u. a. auf Grund von Flächenpotenzialen, leer stehenden Gebäuden, niedrigen Mieten und Pachten, guten Verkehrsanbindungen sowie einem teilweise hohen Anteil junger Bevölkerung wirtschaftliche Entwicklungspotenziale, z. B. für Existenzgründer und -gründerinnen, Kulturwirtschaftsinitiativen oder Unternehmen von Migrantinnen und Migranten und für KMU generell. Diese sind bislang noch nicht in ausreichendem Maße erkannt und genutzt. Mit dem Operationellen Programm Ziel 2 eröffnet die Landesregierung den Städten ein Angebot, sich mit integrierten Handlungskonzepten für ihre benachteiligten Stadtteile um eine Förderung zu bewerben.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind:

1. Gebietskulisse

Es muss sich um ein Gebiet im Sinne von § 171 e) BauGB oder § 171 a) BauGB handeln. Erforderlich ist die Auswahl des Stadtteiles durch die Kommune an Hand eines stadtweiten Vergleichs sozialstatistischer Indikatoren. Wesentliche Indikatoren sind z. B.

- die Arbeitslosenquote,
- der Anteil der Sozialhilfeempfänger,
- der Anteil an Kindern und Jugendlichen,
- der Anteil an Bewohnern mit Migrationshintergrund,

- Einwohnerrückgang,
- geringe Quote an Selbständigen in Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Handwerk
- Mängel in der städtebaulichen Situation und Umweltsituation oder
- unterdurchschnittliche Wohnungsqualität.

2. Integrierter Entwicklungsansatz

Die städtischen Interventionen müssen Teil von ganzheitlichen städtischen, vom Rat der Stadt beschlossenen integrierten Handlungskonzepten sein. Diese sollen enthalten:

- eine Bestandsanalyse,
- eine angepasste Handlungsstrategie mit entsprechenden Entwicklungszielen, die in gesamtstädtische Entwicklungsstrategien eingebunden ist,
- konkrete Handlungsprioritäten und Maßnahmen,
- eine Finanzierungsplanung,
- geeignete Strukturen und Verfahren für die Umsetzung (Stadtteilmanagement, Bewohnerbeteiligung, ressortsübergreifende Kooperation,
- private Investitionen (Wohnungs-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen) und
- die Beschreibung des vorgesehenen Monitorings und der Qualitätskontrolle.

Inhalte der Förderung

Gegenstand der Förderung wird die Umsetzung der integrierten Handlungskonzepte für die Entwicklung benachteiligter Stadtteile sein. Insbesondere sollen im Rahmen des Ziel 2-EFRE-Programms folgende Aktivitäten gefördert werden:

- neue Urbanität und Image
 - Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und der Erschließung
 - Umnutzung von Brachflächen und leer stehenden Gebäuden

- Verbesserung des Frei- und Spielflächenangebotes im Quartier
- lokale Ökonomie/Beschäftigung
 - Schaffung von wirtschafts- und beschäftigungsfördernder Infrastruktur
 - Existenzgründungen und Bestandspflege
 - Kooperation Schule und Wirtschaft
- soziale und ethnische Integration
 - Bildung und Schule im Stadtteil
 - Nachbarschaftsinitiativen
 - Integration durch Sport
- ökologische und energetische Verbesserung
 - neuer Umgang mit Regenwasser
 - CO²-Minderung im Gebäudebestand
 - Wege in den Freiraum
- Stadtteilmanagement und Erfahrungsaustausch
 - Unterstützung bewohnergetragener Projekte und private Investitionen
 - Stadtteilbüro
 - internationaler Austausch in Netzwerken

unter besonderer Berücksichtigung der gleichstellungspolitischen Ziele und der Herausforderungen des demografischen Wandels.

Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm

Die Entscheidung über die Aufnahme der Anträge zur Förderung im Rahmen des Ziel 2-Programms erfolgt durch eine interministerielle Arbeitsgruppe (Intermag). Diese Arbeitsgruppe ist bereits für das ressortsübergreifende Handlungsprogramm „Soziale Stadt NRW“ eingerichtet.

Antragsverfahren

Anträge zur Aufnahme in das Ziel 2-Förderprogramm sind über die Bezirksregierung an das MBV zu richten.

Dabei gelten folgende Modalitäten:

- Stadtgebiete, die bereits in die Landesförderung aufgenommen worden sind.

Für städtische Gebiete, die bereits in das Programm „Soziale Stadt NRW/URBAN II oder Stadtumbau West“ aufgenommen worden sind, können sich die Städte mit Statusberichten zum Stand der bestehenden integrierten Handlungskonzepte um eine Ziel 2-Förderung bewerben. Diese Statusberichte sind bis zum 30. September 2007 dem MBV zur Beratung in der InterMag vorzulegen (s. Anlage).

- **Neuaufnahme von städtischen Gebieten**

Anträge zur Neuaufnahme von städtischen Gebieten in die Ziel 2-Förderung können ohne Einhaltung einer bestimmten Vorlagefrist an das MBV eingereicht werden. Eine Beratung und Beschlussfassung in der InterMag über einen Antrag setzt allerdings voraus, dass die Anträge jeweils zum 31.03. oder 30.09. des laufenden Jahres beim MBV vorliegen.

- **Beratungsverfahren**

Zur Vorbereitung entsprechender Anträge durch die Kommunen steht das MBV gemeinsam mit den Bezirksregierungen beratend zur Verfügung. Die Bezirksregierungen werden Sie zu einführenden Informationsveranstaltungen einladen:

- 22. Juni 2007 BR Detmold
- 26. Juni 2007 BR Köln
- 10. Juli 2007 BR Münster
- 12. Juli 2007 BR Arnsberg
- 16. Juli 2007 BR Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Wittke'. The signature is written in a cursive style with a prominent dot above the first letter 'O'.

Oliver Wittke